

Traktandum 11

Interpellation Pfr. Sachweh und Pfr. Vetsch „Abendmahl mit Kindern“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 43 des Geschäftsreglements der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau stellen die Interpellanten für die Synode vom 27. Juni 2011 dem Kirchenrat folgende Fragen:

Zur Zeit wird in einer Versuchsphase von August 2008 bis Juli 2011 der neue Lehrplan für die Unterstufe¹ erprobt. Dieser Lehrplan bringt viele Neuerungen ein, so z.B. die Jahresthemen. Diese Arbeit möchten wir hervorheben und verdanken.

Gleichzeitig wird der Lehrplan der Mittelstufe sukzessiv überarbeitet, es liegen zur Zeit die Entwurfsfassungen der 4.² und 5.³ Klasse vor. Auch hier werden mit Jahresthemen Akzente gesetzt, die den Katechetinnen und Katecheten die Möglichkeit geben, den Unterricht darauf zu fokussieren. Auch diese Arbeit möchten wir danken.

Unsere Frage bezieht sich nicht auf diese wertvolle Arbeit des Lehrplans im Detail, sondern das Abendmahl mit Kindern. Wir stellen fest, dass im Lehrplan der Unterstufe das Abendmahl nicht thematisiert wird, im neuen Lehrplan der 4. Klasse das Abendmahl an einigen Stellen anklingt (so bei Gleichnissen, Pfingsten u.a.) und auch in der 5. Klasse nicht thematisiert wird.

Fragen

- Was für eine theologische Haltung hat der Kirchenrat zum Abendmahl mit Kindern?
- Welchen Stellenwert bemisst der Kirchenrat dem Abendmahl im religionspädagogischen Handeln? Wie soll dieser im Lehrplan umgesetzt werden? Welches Schuljahr scheint dem Kirchenrat dafür sinnvoll?
- Wann und wie wird das Abendmahl mit Kindern in den umliegenden Kantonalkirchen in deren religionspädagogischen Konzepten umgesetzt? Was sind deren Begründungen dafür?

Wir danken dem Kirchenrat für seine Stellungnahme.

Frauenfeld und Sulgen, 10. April 2011

Frank Sachweh

Hansruedi Vetsch

¹ Vgl. <http://www.evang-tg.ch/download/download.php?id=320>

Themenübersicht <http://www.evang-tg.ch/download/download.php?id=385>

² Vgl. <http://www.evang-tg.ch/download/download.php?id=570>

³ Vgl. <http://www.evang-tg.ch/download/download.php?id=571>

Antwort des Kirchenrates

1. Die geltende Regelung

Mit der heute gültigen Kirchenordnung sind im Jahr 1978 die Grundlagen für die Teilnahme Nicht-Konfirmierter geschaffen worden (KGS 5.2):

§ 25 „Eingeladen sind alle, die diese Gemeinschaft suchen. Die Synode regelt mit einer Verordnung die Teilnahme von Nicht-Konfirmierten“.

Die Verordnung zur Kirchenordnung sagt dazu (KGS 5.3):

§ 10, Abs. 2: „Kinder sind mit Form und Wesen des Abendmahls vertraut zu machen.“

Der (noch gültige) Lehrplan von 1992 sieht die Einführung der Schüler ins Abendmahl im 5. Schuljahr vor.

Die Erarbeitung und Inkraftsetzung der Kirchenordnung fiel in eine Zeit, da die Zulassung von Kindern zum Abendmahl intensiv diskutiert und gefördert wurde (vgl. zum Beispiel das Buch „Abendmahl – auch für Kinder?“, hrsg. von Hans Eggenberger, TVZ 1979). Auch wenn die damals vielleicht etwas gar hoch gespannten Erwartungen nicht lückenlos in Erfüllung gingen, so möchte der Kirchenrat nicht hinter die Zeit vor 1978 zurückgehen und die Zulassung zum Abendmahl wieder mit der Konfirmation in Verbindung bringen. Insgesamt gibt es viele gute Argumente der Religionspädagogik, der kirchlichen Praxis und auch der Theolo-

gie, die für ein bewusstes Anteilnehmenlassen der Kinder an der Feier des Abendmahls sprechen. Und die Abendmahlsgottesdienste haben durch die Teilnahme von Kindern an Farbigkeit und Lebendigkeit gewonnen.

Die Festlegung der Einführung der Schüler ins Abendmahl auf die 5. Klasse bedeutete und bedeutet übrigens nicht, dass Kinder erst ab diesem Alter zugelassen sind. Es gibt hierfür in der Gesetzgebung der Evangelischen Landeskirche im Thurgau keine untere Altersgrenze.

2. Der neue Lehrplan, Zwischenstand

Bei der Erarbeitung des neuen Lehrplans hat es sich gezeigt, dass zuerst geklärt werden muss, in welchen Jahrgängen flächendeckend Religionsunterricht erteilt wird. Erst dann kann der Kirchenrat jene Themen, die auf alle Fälle vorkommen müssen, verbindlich festlegen. Damit hängt es zusammen, dass in den bisherigen Entwürfen u.a. das Abendmahl noch nicht vorkommt.

Der Kirchenrat möchte die Anzahl Jahreslektionen, die die Gemeinden auf der Primarstufe zu erteilen haben, von derzeit 3 auf 4 erhöhen. Er hat diese Absicht schriftlich festgehalten und in die Vernehmlassung gegeben. Offen ist, ob es die Klassen 2-5 oder 3-6 sind, an denen überall Religionsunterricht erteilt wird. Die Entscheidungen, die in diesem Zusammenhang noch zu fällen sein werden, haben Einfluss auf die Festlegung der wichtigsten Themen im Lehrplan.

3. Überlegungen und deren Gewichtungen

Neben der Frage der obligatorisch zu erteilenden Jahresstunden sind folgende Überlegungen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Abendmahls auf eine bestimmte Altersstufe/Klasse von Bedeutung:

- In welchem Alter ist eine Einführung ins Abendmahl aus religionspädagogischer Sicht ideal?
- Wie wünschenswert ist eine gleichzeitige Einführung von Evangelischen und Katholischen in Abendmahl und Eucharistie (Erstkommunion!) und welches Gewicht wird ggf. dieser Gleichzeitigkeit beigemessen?
- Welche Bedeutung wird dem engen Zusammenhang von Abendmahl und Kreuzestod Jesu, auf den in der Bibel und von den Reformatoren an vielen Stellen hingewiesen wird, gegeben, und in welchem Alter lässt sich das den Kindern am besten vermitteln?
- Wie wichtig sind Kenntnisse über Mose/Auszug/Pessach (→ Reihenfolge Lektionenreihe Mose vor Lektionenreihe Abendmahl)?
- Wie wichtig ist das Vorausgehen des Themas Taufe (mit der Möglichkeit, dass Ungetaufte sich taufen lassen) vor dem Thema Abendmahl?

- Welche Bedeutung hat das Gottesdienstbesuch-Obligatorium (in der Regel ab der 5. Klasse) für die kontinuierliche Teilnahme von Schülern, die ins Abendmahl eingeführt worden sind, in den Folgejahren?

4. Vorläufige Entscheide des Kirchenrates

Nach Abwägen der genannten Fragen ist der Kirchenrat zu folgenden *vorläufigen* Beschlüssen, die als Vorgaben für die Weiterarbeit am Lehrplan gelten sollen, gekommen:

Zeitpunkt	Gottesdienstliches/ Kirchliches Thema	biblische Themen
erstes Schuljahr, in dem im ganzen Kanton Religionsunterricht erteilt wird, d.h. 2. oder 3. Schuljahr	Taufe	u.a. Erzvätergeschichten Jesusgeschichten
zweites Schuljahr, in dem im ganzen Kanton Religionsunterricht erteilt wird, d.h. 3. oder 4. Schuljahr	Bibelübergabe	u.a. Mosegeschichten Gleichnisse
drittes Schuljahr, in dem im ganzen Kanton Religionsunterricht erteilt wird, d.h. 4. oder 5. Schuljahr	Abendmahl	u.a. Königsgeschichten Passion /Ostern
viertes Schuljahr, in dem im ganzen Kanton Religionsunterricht erteilt wird, d.h. 5. oder 6. Schuljahr	Evangelisch/Katholisch	u.a. Propheten Paulus

Das sind vorerst wie gesagt erst Vorgaben für die Weiterarbeit am Lehrplan.

5. Zu den konkreten Fragen der Interpellanten

- Was für eine theologische Haltung hat der Kirchenrat zum Abendmahl mit Kindern?

Der Kirchenrat beurteilt die Erfahrungen, die in den vergangenen Jahrzehnten (seit 1978) mit der Zulassung von Kindern zum Abendmahl ge-

macht wurden, insgesamt als positiv. Insbesondere dort, wo Kinder in Begleitung ihrer Eltern immer mal wieder zum Abendmahl gehen, kann ein natürliches Hineinwachsen in die Abendmahlspraxis festgestellt werden. Deshalb sollen die Kinder weiterhin auch vor der Einführung ins Abendmahl zur Feier eingeladen werden. Aus theologischer Sicht spricht nach Meinung des Kirchenrates nichts gegen eine Zulassung der Kinder.

Der Lehrplan ist zyklisch aufgebaut, d.h. dass gewisse Themen mehrmals, jeweils altersgemäss aufbereitet, vorkommen können. Das macht auch beim Abendmahl Sinn. So kann es durchaus sein, dass bereits in der Sonntagschule eine Lektionsreihe angeboten wird (vgl. z.B. das Heft „Wege zum Kind“, Nr. 6/09), die auf das Abendmahl hinzielt, und dieses in einem Familiengottesdienst auch gefeiert wird. In der 4. bzw. 5. Klasse soll dann die eigentliche Einführung ganzer Unterrichtsklassen stattfinden, und im Konfirmationsjahr ist das Abendmahl in der Regel noch einmal ein Thema.

Sowohl ein eher spontan-kindlicher Zugang, der das gemeinsame Feiern und das Geheimnisvoll-Mystische in den Vordergrund stellt, als auch ein mehr reflektierter Zugang, der eher das Ernsthafte unter bewusster Bezugnahme zum Leiden, Sterben und Auferstehen Jesu herausstreicht, hat seine Berechtigung.

- b) Welchen Stellenwert bemisst der Kirchenrat dem Abendmahl im religionspädagogischen Handeln? Wie soll dieser im Lehrplan umgesetzt werden? Welches Schuljahr scheint dem Kirchenrat dafür sinnvoll?

Die Einführung ins Abendmahl hat für den Kirchenrat einen hohen Stellenwert im religionspädagogischen Handeln. Die Tatsache, dass in den Lehrplanentwürfen noch nicht von Einführung ins Abendmahl die Rede ist, hat nichts mit Geringschätzung der Thematik, sondern mit den noch nicht gefallenen Entscheiden bezüglich der Festlegung der Jahreslektionen zu tun.

Aus den oben genannten Überlegungen gibt der Kirchenrat der Einführung ins Abendmahl in der 4. oder 5. Klasse den Vorzug.

- c) Wann und wie wird das Abendmahl mit Kindern in den umliegenden Kantonalkirchen in deren religionspädagogischen Konzepten umgesetzt? Was sind deren Begründungen dafür?

Im Kanton Zürich ist die Einführung des Abendmahls in der 3. Klasse vorgesehen. Lange Zeit gab es im Kanton Zürich an der Primarschule nur

diesen 3.-Klass-Unterricht. Damit dürfte es zusammenhängen, dass Taufe und Abendmahl im gleichen Jahr als Thema vorgehen sind. Für die Thurgauer Verhältnisse möchte der Kirchenrat nicht eine derartige Häufung von gewichtigen kirchlichen Themen in *einem* Schuljahr.

Im Kanton St. Gallen ist die Einführung des Abendmahls ebenfalls in der 3. Klasse vorgesehen. In St. Gallen wird aber überall ab der 1. Primarklasse Religionsunterricht erteilt. Wenn eine Regelung mit 6 Jahren Religionsunterricht an der Primarschule auch für den Thurgau möglich wäre, könnte sich der Kirchenrat eine Festsetzung der Einführung der Kinder ins Abendmahl in der dritten Klasse (und das Thema Taufe in der ersten oder zweiten Klasse) vorstellen. Einstweilen sieht es aber danach aus, dass schon eine Ausweitung der Jahreslektionenzahl an der Primarschule von 3 auf 4 für viele Gemeinden eine echte Herausforderung darstellt.

Frauenfeld, 11. Mai 2011

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident

Der Aktuar

Pfr. Wilfried Bühler

Ernst Ritzi